

# RS OGH 1959/1/22 9Os228/58, 11Os6/67

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.01.1959

## Norm

StVO §20 IC1

## Rechtssatz

- 1) Bei Annäherung an eine Stelle der Fahrbahn, von der der Fahrzeuglenker weiß, daß unter den gegebenen Umständen mit einem unachtsamen Betreten der Fahrbahn durch Fußgänger gerechnet werden muß, ist die Fahrgeschwindigkeit so weit herabzusetzen, daß in Sekundenschnelle angehalten werden kann.
- 2) Nicht in einem im Gefahrenmoment getätigten Verhalten des Fahrzeuglenkers, das sich bei nachträglicher Analyse der Verkehrslage nicht als das unter den gegebenen Verhältnissen zweckmäßigste erweist, sondern in der bei bereits erkennbar drohender Gefahr gezeigten ungenügenden Vorsicht und Rücksicht liegt regelmäßig das Verschulden eines Kraftfahrers im Sinne des § 335 StG.

## Entscheidungstexte

- 9 Os 228/58

Entscheidungstext OGH 22.01.1959 9 Os 228/58

Veröff: RZ 1959/5 S 86 = ZVR 1960/151 S 111 = SSt XXX/5

- 11 Os 6/67

Entscheidungstext OGH 06.04.1967 11 Os 6/67

Veröff: ZVR 1967/242 S 301

## Schlagworte

SW: Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0074980

## Dokumentnummer

JJR\_19590122\_OGH0002\_0090OS00228\_5800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)